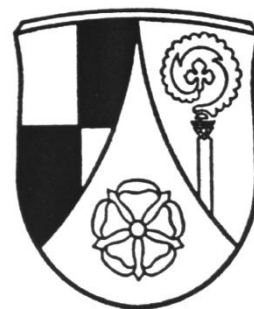


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 18

09. Oktober

2026

INHALT:

Führerscheinrecht

Unterhaltsvorschussstelle

Ermittlung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026

**Vollzug des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Auflösung des Wasserverbandes Euerwanger Wasserversorgungsgruppe**

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Büchenbach-Aurach-Gruppe
Satzung vom 02.07.2026 zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe vom 21. Dezember 2006**

Teil Landratsamt

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Axinte**

Vorname: **Marian-Alex**

(zuletzt) wohnhaft: **91174 Spalt, Windsbacher Straße 10**

am 01.10.2026 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Mena).

Herr Axinte ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 16 b, 91154 Roth, Zimmer 0.001, hinterlegt ist.

Herr Axinte wird aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 01.10.2026

Meier
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Herrn

Name: Sabri

Vorname: Yusein

Zuletzt wohnhaft: Malergasse 2, 91171 Greding

am 08.10.2026 ein Auskunftersuchen als Rechtswahrungsanzeige zur möglichen Heranziehung von Unterhaltsleistungen gerichtet (Az.: 36-6438/steg und 36-6437/steg).

Herr Sabri ist unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Auskunftersuchen beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 043, hinterlegt ist.

Herr Sabri wird hiermit aufgefordert, das Auskunftersuchen selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Auskunftersuchen gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 08.10.2026

Stegmann
Landratsamt Roth
Unterhaltvorschussstelle

Ermittlung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Roth hat in seiner Sitzung vom 05.08.2026 die Richtwerte für baureife Grundstücke sowie Land- und Forstwirtschaftsflächen ermittelt. Erstellt wurden eine Bodenrichtwertliste für alle Gemeinden, sowie Bodenrichtwertkarten für jede Landkreisgemeinde zum Stand 01.01.2026; diese gliedern sich in

- A) Bauflächen für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sondergebiete; dargestellt als Bodenrichtwertkarten für jede Gemeinde
- B) Bodenrichtwertkarten für Land- und Forstwirtschaftsflächen nach Gemeindegebieten

Die Bodenrichtwertkarten sind beim Landratsamt Roth einsehbar und können auf der Homepage des Landratsamtes kostenfrei heruntergeladen werden. Alternativ stehen die Bodenrichtwerte im BayernAtlas unter www.atlas.bayern.de kostenfrei zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich auf das Recht aufmerksam gemacht, Auskunft über Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs.3 Satz 2 BauGB).

Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses am Landratsamt Roth. Ansprechpartner sind Herr Walter, Herr Grafe (Telefon 09171/81-1144) und Frau Kaschner (Telefon 09171/81-1136).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Immobilienmarktbericht 2024/2025 aktuell erstellt wird. Dieser enthält Informationen zu Umsätzen und Preisentwicklungen auf dem Grundstücks- und Immobilienmarkt im Landkreis Roth und steht als Download auf der Homepage des Landratsamtes kostenfrei zur Verfügung.

Hinweise:

- Die Bodenrichtwerte für Bauflächen sind für den Wert des Bodens als durchschnittliche Lagewerte ermittelt. Sie sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche bezogen und beinhalten Werte mit Erschließungskostenanteil (Erschließungsbeiträge nach BauGB und Abgaben nach Kommunalabgabengesetz). Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf baureifes Land, das sind Flächen, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung geeignet und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar und ausreichend erschlossen sind.
- Die Richtwertkarten geben nur annähernd die Lage wieder. Eine Gewähr für Vollständigkeit bzw. aktuellen Stand der Kartengrundlage wird nicht übernommen.
- Die Darstellung und Abgrenzung der Richtwertzonen im Ortsbereich trifft keine Aussage hinsichtlich der Bebaubarkeit bzw. hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB). Fragen der Bebaubarkeit können ausschließlich im Rahmen von förmlichen Bauvoranfragen bzw. Baugenehmigungsverfahren nach der Bayrischen Bauordnung (BayBO) geklärt werden.
- Für kleinere Weiler und Einzelhöfe sowie landwirtschaftlich privilegierte bzw. in Außenbereichslagen vorhandene Bebauungen wurden teilweise keine Bodenrichtwertzonen gebildet. Für diese Flächen liegen keine Bodenrichtwerte vor. Keinesfalls können dafür die jeweiligen Bodenrichtwerte für Landwirtschaftsflächen der jeweiligen Gemeinde angenommen werden.

Landratsamt Roth, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

20 – Tre-027-644

**Vollzug des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Auflösung des Wasserverbandes Euerwanger Wasserversorgungsgruppe**

Bekanntmachung:

Mit Bescheid vom 29.09.2026, Az. 20-Tre – 027-644 hat das Landratsamt Roth folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Wasserverband Euerwanger Wasserversorgungsgruppe mit Sitz in Greding-Euerwang wird zum 01. des dieser Bekanntmachung folgenden Monats im vereinfachten Verfahren aufgelöst.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.
3. Für diese Verfügung werden keine Kosten festgesetzt.

Der Bescheid und seine Begründung können einen Monat lang nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Roth während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth eingesehen werden.

Roth, 29.09.2026
Landratsamt Roth

Eckerlein

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Büchenbach-Aurach-Gruppe

Satzung

vom 02.07.2026

**zur Änderung der
Entschädigungssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Büchenbach-Aurach-Gruppe
vom 21. Dezember 2006**

(veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 22.12.2006, Nr. 23)

Aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe die folgende Satzung (4. Änderungssatzung):

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Büchenbach-Aurach-Gruppe vom 22.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 23/2006), zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 10.12.2008 und 2. Änderungssatzung vom 12.09.2014 und 3. Änderungssatzung vom 13.07.2020 wird wie folgt geändert.

1.
§ 3 Abs. 1, Satz 2 wird der Betrag „30,-- EUR“ durch „35,-- EUR“ ersetzt.
2.
§ 4 Abs. 1 wird der Betrag „450,-- EUR“ durch „550,-- EUR“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

Büchenbach, den 02.07.2026

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Büchenbach-Aurach-Gruppe**

Helmut Bauz
1. Verbandsvorsitzender
